

# Richtlinien

des Landkreises Vechta für die Förderung der Jugendpflege

## I.

Der Landkreis Vechta gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendarbeit. Zuwendungen können nur Jugendgruppen und -verbände erhalten, die selbst oder deren Spitzenverband nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz als förderungswürdig anerkannt sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschußmöglichkeiten anderer Stellen sind auszuschöpfen.

**Als Teilnehmer im Sinne der nachstehenden Maßnahmen gelten Personen im Alter von 6 Jahren bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Zuschüsse sind vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.**

## II.

### 1.) Fahrten und Lager

Der Zuschuß beträgt bei einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen und einer Dauer von 3 zusammenhängenden Tagen bis zu 21 Tagen **2,00 €** je Tag und Teilnehmer.

### 2.) Jugendbegegnungen mit dem Ausland

Für die Durchführung von Jugendbegegnungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beträgt der Zuschuß bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen, einer Dauer von 5 Tagen und einer Höchstdauer bis zu 21 Tagen **3,60 €** je Tag und Teilnehmer.

Für die Durchführung von Jugendbegegnungen im Landkreis Vechta beträgt der Zuschuß für den Veranstalter aus dem Landkreis Vechta bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Gästen aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und einem Aufenthalt von mind. 5 Tagen und höchstens 21 Tagen **3,60 €** je Tag und Teilnehmer.

### 3.) Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung von Gruppenleitern nach Rahmenplan

Der Zuschuß für Lehrgangsteilnehmer beträgt **7,70 €** je Tag und Teilnehmer.

Zusätzlich kann nach vorheriger Zustimmung des Landkreises für Referenten ein Zuschuß in Höhe bis zu **25,00 €** gezahlt werden.

### 4.) Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Jugendpflege

Der Zuschuß beträgt **2,60 €** je Tag und Teilnehmer.

#### **5.) Aufenthalte im Jugend- und Freizeitzentrum am Dümmer**

Für allgemeine Aufenthalte im Jugend- und Freizeitzentrum wird für Teilnehmer aus dem Landkreis Vechta ein Preisnachlaß von 30 % gewährt; für Aufenthalte, die der Aus- und Fortbildung von Gruppenleitern aus dem Landkreis Vechta dienen, beträgt dieser 60 %.

#### **6.) Einrichtung und Renovierung von Jugendheimen und Gruppenräumen einschließlich Beschaffung von Zelten und Zubehör**

Der Zuschuß beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch jährl. **1.500,00 €**.

#### **7.) Besuch von Theaterveranstaltungen**

Für den gemeinsamen Besuch von Theaterveranstaltungen durch Jugendgruppen aus dem Landkreis Vechta beträgt der Zuschuß bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen **2,60 €** je Person und Veranstaltung.

#### **8.) Schulen nach § 4 Nieders. Schulgesetz aus dem Landkreis Vechta**

Schulen nach § 4 Nieders. Schulgesetz aus dem Landkreis Vechta erhalten für folgende Maßnahmen Zuschüsse nach diesen Richtlinien:

- 1.) Fahrten und Lager
- 2.) Jugendbegegnungen mit dem Ausland
- 3.) Aufenthalte im Jugend- und Freizeitzentrum am Dümmer.

### **III.**

Diese Richtlinien gelten ab 01. Januar **2002**. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

49377 Vechta

**Landkreis Vechta**

(gez. Focke)  
**Landrat**

## **Richtlinien des Landkreis Vechta**

### **über die Bewilligung von Kreiszuschüssen für intern. Jugendbegegnungen**

Für die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen im Ausland beträgt der Zuschuss bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen und einem Mindestaufenthalt von 5 Tagen im Ausland € 3,60 je Tag und Teilnehmer (Höchstdauer der Bezuschussung = 21 Tage).

Für die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen **im Landkreis Vechta** beträgt der Zuschuss für den Veranstalter aus dem Landkreis Vechta bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 ausländischen Gästen und einem Mindestaufenthalt von 5 Tagen € 3,60 je Tag und ausländischen Teilnehmer (Höchstdauer der Bezuschussung = 21 Tage). **Der Zuschuss kann allerdings nur bis zur Höhe der nachgewiesenen Programmkosten gewährt werden.**

Intern. Jugendarbeit soll jungen Menschen aus verschiedenen Ländern in einem persönlichen Kontakt durch gemeinsames Lernen, Arbeiten und Leben Verständnis über nationale Grenzen hinweg ermöglichen. Die Teilnehmer sollen zu der Erkenntnis geführt werden, dass nationale Probleme in wachsendem Maße im internationalen Zusammenhang gesehen und gelöst werden müssen. Diese internationale Verständigung erfordert die Fähigkeit sich in die Lage des von einer anderen Sprache, Kultur und Gesellschaft geprägten Menschen zu versetzen, sich selbst in der Auseinandersetzung mit anderen kritisch zu sehen, um so zur Überwindung von Vorurteilen beizutragen.

Diese Ziele setzen bestimmte Anforderungen an die jeweilige internationale Jugendbegegnung voraus.

#### **Veranstaltungen können nur gefördert werden, wenn**

- 1.) ohne An- und Abreisetag eine Programmdauer von mindestens 5 Tagen vorgesehen ist.
- 2.) das Mindestalter von 12 Jahren bei den Teilnehmern gegeben ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann für einzelne Teilnehmer hiervon eine Ausnahme gemacht werden (z.B. Sportmannschaften, Orchester). Nehmen darüber hinaus weitere Personen unter 12 Jahren teil, kann die gesamte Maßnahme nicht als eine internationale Jugendbegegnung im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden.
- 3.) die Teilnehmer gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.
- 4.) das Programm gemeinsam mit der Partnergruppe gestaltet und durchgeführt wird.**
- 5.) die Leiter/innen der Maßnahme ausreichende Kenntnisse über das Gastland, über die Ziele und Notwendigkeiten einer internationalen Jugendbegegnung und über die Führung von Jugendgruppen besitzen.

#### **Außerdem sollten folgende Voraussetzungen erfüllt ein:**

- a) Die Teilnehmer sollen ausreichende Kenntnisse über das Land der Partnergruppe besitzen (politische, wirtschaftl., gesellschaftl. Situation, Brauchtum usw.).
- b) Es sollte die Möglichkeit einer sprachlichen Verständigung gegeben sein, d.h. dass entweder eine Partnergruppe die Sprache des anderen Partners einigermaßen beherrscht oder dass in ausreichendem Maß Dolmetscher vorhanden sind, um auch persönliche Gespräche zu ermöglichen.
- c) Das zahlenmäßige Verhältnis von deutschen Teilnehmern und ausländischen Partnern sollte annähernd ausgeglichen sein, sofern es sich um zweiseitige Maßnahmen handelt. Bei intern. Jugendlagern mit Gruppen aus mehreren Nationen sollte die Teilnehmerzahl angemessen sein.**
- d) Um einen guten persönlichen Kontakt der Teilnehmer versch. Nationen untereinander zu ermöglichen, sollte die Zahl der Teilnehmer jeder Gruppe 50 nicht übersteigen.**